Kantonsrat St.Gallen 61.14.32

Einfache Anfrage Frick-Sennwald vom 25. August 2014

Keinerlei Hinweise auf Unterwanderung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Oktober 2014

Verena Frick-Sennwald erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 25. August 2014 nach Anhaltspunkten, wonach «sektenhafte Gruppierungen» die Verwaltung unterlaufen sollen. Sie glaubt, als Kantonsrätin «vor einigen Jahren» im Lift im Verwaltungsgebäude Moosbruggstrasse 11 in St.Gallen einen Anhang einer «Landmarkgruppe» gesehen zu haben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es ist der Regierung nicht bekannt, ob in besagtem Lift in den acht Jahren, seit die Fragestellerin dem Kantonsrat angehört, jemals ein solcher Aushang zu sehen war. Regelmässige Benutzer jener Liftanlage können sich jedenfalls an keinen solchen Hinweis erinnern. Zudem wurden und werden in jenen Liften grundsätzlich keine Aushänge platziert.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Art. 15 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit gilt auch für Sekten und Freikirchen. Aufgrund der Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV) ist auch eine Bewilligungs- oder Konzessionserfordernis für Vereinigungen ausgeschlossen (C. Rohner, St.Galler Kommentar zu Art. 23 BV, N 12). Dementsprechend gibt es auch keine Liste über im Kanton St.Gallen zugelassene Vereinigungen.
- 2. Es ist nicht Aufgabe der Regierung, Einordnungen in der anbegehrten Art und Weise vorzunehmen. Nach Auskunft von InfoSekta, der Fachstelle für Sektenfragen, war eine Landmark Education vor allem in den 1990er Jahren im Raum Zürich aktiv. Die Gruppe wurde als «Anbieter von Psychoseminaren mit sektenhaften Zügen» bezeichnet. Die Landmark Education AG mit Sitz in Zürich, später Hedingen, wurde am 12. August 2004 im Handelsregister gelöscht (Eintragung am 22. Oktober 1993).
- 3. Es trifft zu, dass vor etwa 20 Jahren ein Mitarbeiter der Staatsverwaltung bei Landmark Education einen Kurs besuchte, von dem er sich Erkenntnisse zur Persönlichkeitsbildung erhoffte. Es trifft auch zu, dass er gegenüber einem Mitarbeiter einen Hinweis machte, worauf jener an einem Schnupperkurs der Landmark Education teilnahm. Ein anderer Mitarbeiter, dem der Vorgesetzte einen Kursbesuch empfahl, wandte sich an das Departement, worauf der Vorgesetzte angehalten wurde, seine Mitarbeitenden weder auf das Kursangebot von Landmark Education aufmerksam zu machen noch einen Kursbesuch zu empfehlen. Es trifft aber überhaupt nicht zu, dass wie von der Fragestellerin behauptet Mitarbeitende entlassen wurden, weil sie der Landmark Education nicht beigetreten sind.
- 4./5. Die besagten Kursbesuche liegen an die 20 Jahre zurück. Wer sie bezahlt hat und wo sie allenfalls beim Kanton verbucht wurden, lässt sich nicht zurückverfolgen.
- 6. Die Regierung hat keinerlei Hinweise, dass irgendwelche Gruppierungen die kantonale Verwaltung unterwandern.